

**Stellungnahme der Berufsvereinigung
der Kindertagespflegepersonen e.V. (BvK e.V.)
im Rahmen der Anhörung
zur geplanten „Festsetzung der Entgelte 2022“
für Kindertagespflegepersonen in Schwerin**

10. November 2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen zur Kindertagespflege (KTP)	3
1. Die fortlaufende Geldleistung	
a) Pädagogische Förderleistung	4
b) Sachkostenerstattung	6
c) Berechnung nach Halbtags-, Ganztags- und Teilzeit-Betreuungsplätzen	7
2. Fortbildungs-/Studientage	8
3. Vergütung der mittelbaren Arbeiten (Verfügungszeit)	9
4. Besondere Bedarfe – Besondere Vergütung	
a) Betreuung von Kindern mit einem besonderen Unterstützungs-/ Förderbedarf	14
b) Betreuung zu Rand- und Sonderzeiten	15
Schlusswort	16

Einige allgemeine Informationen zur Kindertagespflege:

Die Kindertagespflege ist nach SGB VIII ein gleichrangiges Betreuungsangebot zur institutionellen Betreuung im U3 Bereich und gleichzeitig für die Kommunen die preisgünstigste Betreuungsform. Für die Eltern besteht nach § 5 SGB VIII das Wunsch- und Wahlrecht der Betreuungsform.

Kindertagespflegepersonen (KTPP) üben diesen Beruf als selbständige UnternehmerInnen aus und werden lediglich für die reine Betreuungszeit (unmittelbare Arbeit) mit einem sogenannten Anerkennungsbetrag vergütet. Insofern entspricht die Vergütung pro Kind/Betreuungsstunde nicht der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit. Der Zeitaufwand für mittelbare Arbeiten ist ein erheblicher!
(Nähere Infos dazu in der folgenden Stellungnahme)

KTPP sind sehr daran interessiert, eine qualitativ hochwertige und verlässliche Betreuung der ihnen anvertrauten Kinder zu gewährleisten. Sie gehen gerne und mit großem Engagement ihrer Tätigkeit nach, sind jedoch keine einfachen Hausfrauen, die nur zum Erwirtschaften eines „Taschengeldes“ Kinder betreuen.

Die KTPP ermöglichen vielen Familien die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und akquirieren damit Finanzeinnahmen im Bereich Steuern und Sozialversicherungen.

Zudem bewahren sie, durch die Bereitstellung dieser zumeist U3 Betreuungsplätze, die Stadt Schwerin vor möglichen Klagen durch Eltern auf den rechtlichen Betreuungsanspruch für Kinder ab dem 1. vollendeten Lebensjahr und stellen eine erhebliche Anzahl der U3 Betreuungsplätze zur Verfügung.

Umso mehr hat es uns gefreut, zu erfahren, dass die Entgelte ab 2022 angepasst werden sollen und die Höhe der laufenden Geldleistung zukünftig auch an der Qualifikation der Kindertagespflegepersonen gemessen werden soll. Dies ist in unseren Augen ein wichtiger Schritt, um Anreize zur Weiterqualifikation zu schaffen und somit die Kindertagespflege stetig zu professionalisieren.

Um weiterhin stetig die Qualität in der Kindertagespflege und die Betreuungsplätze ausbauen zu können, sehen wir jedoch noch Verbesserungspotential in den Rahmenbedingungen. Eine bessere Qualität kommt immer sowohl den betreuten Kindern und ihren Familien als auch den Kindertagespflegepersonen zugute. Auf den folgenden Seiten unserer Stellungnahme haben wir Ihnen unsere Forderungspunkte aufgeführt, nebst weiterführenden Informationen zu den einzelnen Punkten.

Hinweis:

Alle schwarz unteretzten Punkte wurden unserer Einschätzung nach bei der neuen Vergütungsberechnung nicht bedacht. Damit die Kindertagespflege weiter bestehen bleibt, sollten Sie diese Punkte mitbedenken.

1. Die fortlaufende Geldleistung

a) Pädagogische Förderleistung

Das Schweriner Jugendamt bezieht sich bei der **Vergütungsberechnung auf den TVöD-SuE**. Das ist zwar grundsätzlich nicht sachfremd, aber hier wurde bei der Berechnung von der größtmöglichen Auslastung ausgegangen.

Hierbei gilt es Rechtsprechung des OVG allerdings folgendes zu beachten:

OVG-Urteil:

„Der Jugendhilfeausschuss darf dabei hinsichtlich der Anzahl der betreuten Kinder und der Dauer der Betreuung eine typisierende und pauschalierende Betrachtung vornehmen. Er muss dafür von den tatsächlichen Verhältnissen in seinem Zuständigkeitsbereich ausgehen und diese ermitteln.“

Erklärung:

Der vom Gesetzgeber vorgegebenen leistungsgerechten Vergütung ist dabei nicht schon dann Genüge getan, wenn der kumulierte Stundensatz erst bei einer größtmöglichen Auslastung der Tagespflegestelle erreicht werden kann.

OVG-Urteil:

„Nicht sachfremd ist es auch, die Förderleistung an den Tariflöhnen staatlich ausgebildeter Erzieherinnen und Erzieher bzw. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger zu orientieren, wobei es nicht sachfremd oder willkürlich ist, für Tagespflegepersonen einen Stundensatz je Kind unterhalb der tariflichen Vergütung festzulegen (vgl. insgesamt BVerwG, Urt. v. 25.01.2018 — 5 C 18/16 —, juris Rn. 27 ff.). Es darf dabei im Sinne eines Abstandsgebotes berücksichtigt werden, dass die Zulassung als Tagespflegeperson keine Ausbildung nach § 11 Abs. 2 und 3 KiföG M-V voraussetzt.

Will sich der Jugendhilfeträger bei der Festlegung des Anerkennungsbetrags an einem Tarifvertrag orientieren, müssen Abweichungen von diesem Vertrag sachgerecht begründet werden. Das betrifft neben der Eingruppierung in eine Tarifgruppe auch die Erfahrungsstufen. Ein zulässiges Differenzierungskriterium ist dabei die unterschiedliche Gruppengröße in Tagespflegestellen und Tageseinrichtungen. Zugunsten der Tagespflegeperson ist in die Beurteilung dagegen einzustellen, dass diese, anders als Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, umfassend alleinverantwortlich für die Betreuung der Kinder und die Verwaltung der Tagespflegestelle sind. Der Aufgabenbereich dieser Personengruppen unterscheidet sich voneinander.“

Beim TVöD-SuE gibt es mehrere Möglichkeiten. Entweder die Eingruppierung in die Tarifgruppe S4 ohne weitere Berechnung der alleinverantwortlichen Kinderbetreuung oder die Eingruppierung in die Tarifgruppe S3 mit zusätzlicher Berechnung für die alleinverantwortliche Kinderbetreuung.

S3 = Eine Kinderpflegerin nach TVöD-SuE S3 darf nicht selbstständig eine Gruppe leiten oder sogar eine ganze Einrichtung.

S4 = In der Entgeltgruppe S4 sind Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung, staatlicher Prüfung oder eine derartig vergleichbare Tätigkeit mit entsprechendem Erfahrungsnachweis, die schwierige fachliche Tätigkeiten ausüben, eingestellt.

S8a = Erzieher

Zusätzlich müssen auch die **Erfahrungsstufen/Arbeitsjahre** nach dem OVG-Urteil berechnet werden, was in der geplanten Festsetzung der Entgelte 2022 ebenfalls nicht erfolgt ist.

Im KiföG entsprechend des SGB VIII ebenfalls dazu zu finden:

§ 28 KiföG M-V:

„(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren monatlich zur Finanzierung der Kindertagesförderung den Trägern der Kindertageseinrichtungen Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3. Zur Finanzierung der Entgelte verwenden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel des Landes, die von den Gemeinden zu entrichtenden kindbezogenen Pauschalen sowie eigene Mittel. Entsprechendes gilt für die laufende Geldleistung der Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“

„(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leisten nur an Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen, die die Standards dieses Gesetzes einhalten und die Mittel ausschließlich zur Finanzierung der Kindertagesförderung einsetzen.“

b) Sachkostenerstattung

Die Höhe der Sachkosten bleiben bei der Vergütungsberechnung immer gleich, obwohl die Betreuungszeiten (GT, TZ HT) unterschiedlich sind. Dies entspricht nicht der tatsächlichen Betreuungszeit bzw. der steuerlichen Berechnung.

Ganztags (GT) 6-10 h täglich	= 113,80 € / 129,70 €
Teilzeit (TZ) 4-6 h täglich	= 113,80 € / 129,70 €
Halbtags (HT) 0-4 h täglich	= 113,80 € / 129,70 €

Geldleistung/Kalkulation der Sachkosten:

Laut OVG NRW (20.08.2020 -12 A 1534/17, Berufungszulassung abgelehnt) ist eine Sachkostenerstattung i.H.v. 1,35 € pro Kind / Stunde nicht angemessen.

Urteilsbegründung u.a.:

- keine - den gesetzlichen Vorgaben entsprechende – Kalkulation
- 22% unter Betriebsausgabenpauschale (**diese dient der Orientierung!**)

Sich bei der Kalkulation an dem Gutachten von Prof. Dr. Johannes Münder zu orientieren, welches für die Landeshauptstadt Dresden 2017 im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge erstellt wurde, ist schon insofern fraglich, weil sich der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge auf seiner Homepage mittlerweile selbst davon distanziert.

Die allgemeine Rechtsprechung sagt außerdem, dass Werte für den eigenen Zuständigkeitsbereich ermittelt werden müssen. Es lässt sich nicht von den Werten anderer Kommunen adaptieren.

Auszüge aus dem Urteil 1 LB 70/18 OVG:

- „Alle berücksichtigungsfähigen Kosten für Verpflegung, Verbrauch, Sanitär- und Hygieneartikel, Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien, Freizeitgestaltung, Weiterbildungen, Verwaltung, Mietaufwand sind anzusetzen.“ (S. 14 Abs. 2)
- „Wenn die Pauschalberechnung nicht übernommen wird, muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe / Jugendhilfeausschuss nachvollziehbar erklären, welche tatsächlichen Sachkosten entstehen und diese normativ angemessen bewerten – der tatsächlich entstehende Sachaufwand muss gezahlt werden.“ (S. 14 Abs. 3)
- „Kosten einer Kindertageseinrichtung je Kind dürfen nicht auf die Kindertagespflege umgerechnet werden.“ (S. 15 Abs. 1)

c) Vergütungsstaffelung nach HT, TZ und GT

Dass die Vergütungsstaffelung nach HT (halbtags), TZ (Teilzeit) und GT (ganztags) erfolgt, ist richtig.

Aber eine Tagespflegeperson (Stufe 2) mit 6 Stunden täglicher Arbeitszeit (derzeit 673,38 €) wird mit dem gleichen Betrag vergütet, wie eine Tagespflegeperson mit 10 Stunden täglicher Arbeitszeit (673,38 €). Das würde bedeuten, dass die Tagespflegepersonen für 4 Stunden tägliche Arbeitszeit nicht vergütet würden.

Das ist absolut nicht leistungsgerecht und widerspricht der bundesweiten Gesetzgebung und Rechtsprechung.

2. Fort- und Weiterbildungen

KTPP müssen regelmäßig an Fort-/Weiterbildungen teilnehmen, um ihre Pflegeerlaubnis aufrecht zu erhalten. Es wird bei der Vergütung nicht berücksichtigt, wie es in Kindertagespflegeeinrichtungen üblicherweise erfolgt, da die Fort- und Weiterbildungen für KTPP überwiegend nach der Arbeitszeit oder an Wochenenden erfolgen.

Wir **empfehlen dringend die Einführung der Weiterzahlung von 3 Tagen/KJ** (zusätzlich zu den bestehenden Ausfalltagen), wenn die Kindertagespflegeperson bis zum 31.12. des Kalenderjahres unaufgefordert den Nachweis über die Teilnahme an den geforderten Fortbildungen erbracht hat.

Es finden sich auch keine Finanzhilfen in den Sachkostenerstattungen in der Auflistung zur Anhörung des Jugendamtes, obwohl die Tagespflegepersonen zu qualitativ interessanten, externen Fortbildungen die Teilnahmegebühren selbst zahlen müssen.

Daher empfehlen wir eine Aufwandspauschale i.H.v. bis zu 150€/KJ für nachgewiesene Fortbildungskosten.

Mit diesen Mitteln würde ein starker Anreiz geschaffen sich stetig fortzubilden und zumindest die von der Stadt Schwerin geforderten 25 Unterrichtseinheiten (UE) Fortbildung, wünschenswerterweise sogar die im KiföG geforderten 40 UE/KJ zu absolvieren.

Im Zuge der Gleichstellung von Kita/Krippe und Kindertagespflege möchten wir darauf hinweisen, dass in Fällen von Studientagen bei institutionellen Betreuungseinrichtungen die öffentliche Förderung des Betreuungsplatzes auch nicht gekürzt oder unterbrochen wird.

§ 17 KiföG M-V

(2) Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben dafür zu sorgen, dass das pädagogische Personal regelmäßig in angemessenem Umfang an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnimmt und von der Fach- und Praxisberatung unterstützt wird. Die Maßnahmen sollen auch Qualifizierungen im Bereich Kinderschutz und Frühe Hilfen berücksichtigen. Dazu sind vorbehaltlich tarifvertraglicher Regelungen jährlich fünf Arbeitstage als Fort- und Weiterbildung zu gewähren und in den Vereinbarungen nach § 24 zu berücksichtigen. Die tarifvertraglichen Regelungen gelten zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, wenn ihre Anwendung zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist.

3. Verfügungszeit - mittelbare pädagogische/administrative Arbeit

Gleiches gilt für die Berechnung der mittelbaren pädagogischen Arbeit. Diese Arbeiten gehören bei den KTPP ebenfalls zum Förderauftrag. Man unterscheidet zwischen der unmittelbaren Arbeit, der reinen Betreuungsleistung/Betreuungszeit am Kind und der mittelbaren Arbeiten.

Damit Sie einen Überblick über die anfallenden mittelbaren Arbeiten von Kindertagespflegepersonen erhalten, haben wir Ihnen hier einige Informationen zum Thema zusammengestellt.

Aufgaben der mittelbaren pädagogischen Arbeit (Verfügungszeit) sind u.a.:

- Erstkontakt bei Hausbesuch
- Erstgespräch und Begehung der Kindertagespflegestelle
- Vertragsgespräch/Vertragsabschluss
- Eingewöhnungsgespräche und Hausbesuche während der Eingewöhnungszeit inkl. Vor- und Nachbereitung
- Eingewöhnungsdokumentation
- Konversation außerhalb der Betreuungszeit mit Eltern via Telefon und E-Mail
- Kurze Elterngespräche vor und nach der Betreuungszeit
- Bildungs- und Entwicklungsdokumentation
- Terminierte Entwicklungsgespräche mit den Eltern, inkl. Vor- und Nachbereitung
- Dokumentation der Portfolioalben der Kinder
- Fortbildung, Gesprächsgruppen/Austausch, Vernetzung, Supervision
- Vor- und Nacharbeit von pädagogischen Aktivitäten
- Planung und Durchführung von Ausflügen und Gemeinschaftsfesten inkl. Vor- und Nachbereitung
- Reflexion von Entwicklungsbeobachtungen
- Gelegentliche Dokumentation von Elterngesprächen
- Erstellung von Abschiedsalben mit Fotos und Lerngeschichten

- Fortbildung (sollten mindestens 40 Unterrichtseinheiten/Kalenderjahr sein)
- Elternabende inkl. Vor- und Nachbereitung
- Konflikte mit Eltern, extra Elterngespräche (evtl. mit Fachberatung), sowie deren Vor- und Nachbereitung
- Unterstützung, Beratung, Informationen und evtl. Begleitung zu Behörden, Ärzten und anderen Stellen, sowie Vorbereitung
- Beobachtungen als Grundlage für das eigene pädagogische Handeln um die Entwicklung, Bedürfnisse, Interessen und Themen der Kinder zu erkennen und wahrzunehmen (Reflexion und Selbstreflexion)
- Begleitung (Kind und Eltern) in die neue Kita Einrichtung, Übergänge begleiten
- Kollegiale Beratung (Diese Auflistung ist nicht abschließend!)
(Diese Auflistung ist nicht abschließend!)

Die **selbständigen KТПP** müssen **zusätzlich** noch eine Reihe **weiterer administrativer, mittelbarer Arbeiten leisten**, die in Einrichtungen in den Aufgabenbereich von Leitung, Verwaltung, Hausmeister, Hauswirtschafterin fallen oder an externe Firmen beauftragt werden (Caterer, Handwerksfirmen, etc.)

Hier eine Auflistung zusätzlicher Arbeiten, die für die Aufrechterhaltung und Organisation des laufenden Betriebs einer Kindertagespflegestelle zu leisten sind:

- Anwesenheitszeiten der Kinder dokumentieren und dem Jugendamt auf Nachfrage mitteilen
- Urlaubs- und Fehlzeiten dokumentieren und dem Jugendamt mitteilen
- Kostenstelle / Jugendamt - Abrechnung, An- und Abmeldungen, etc.
- Schriftverkehr mit Eltern, Fachdienst, Verwaltung
- Essenplanung, Einkauf und Vorbereitungen/Vorkochen
- Tägliche Reinigung / Aufräumen der Betreuungsräume, der Ausstattung und der Wäsche, Desinfektion nach Hygieneplan (z.B. bei Magen-Darm-Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder eines Tageskindes, Pandemievorgaben)
- Abrechnung mit Eltern und Jugendamt, sowie Buchhaltung
- Nicht bezahlte Weg- und Fahrtzeiten

- Beschaffung von betreuungsrelevanten Artikeln
- Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Homepage erstellen, pflegen u. ä. (etliche Kindertagespflegepersonen haben sehr gute Homepages)
- Akquise über Aushänge und Flyer inkl. Planung / Erstellung
- Renovierung und Instandhaltung der Betreuungsräume durch starke Beanspruchung (Kleinstkinder und Eltern)
- Instandhaltung, Pflege und Bewirtschaftung des Außenbereichs / Garten
- Instandhaltung und Erneuerung der Sicherheitsauflagen
- Verträge erstellen und aktualisieren, Rechtsanwalt, Einhaltung DSGVO (Datenschutz)
- Kontakt Versicherungsträger
- Buchhaltung, Steuer / Steuerberater, Finanzamt
- Terminplanung für Renovierungen, Reparaturen
- Einhaltung der Hygienevorschriften (Infektionsschutzgesetz)
- Qualitätssicherung und Weiterentwicklung
- Lesen von Fachliteratur, Fachzeitschriften
- Kontakt / Kooperation mit Kita, Kita-Fachkräften, Ämtern, Frühförderstelle, Frühe Hilfen (Kindeswohlgefährdung)
- Erste-Hilfe-Kurs (am Kind) alle 2 Jahre (9 Unterrichtseinheiten)
- Kontaktpflege und Austausch mit Vernetzungspartnern, wie z.B. Vereine, Verbände, Wissenschaft, Politik, Ausschüsse, Arbeitsgruppen
- fachlicher Austausch und pädagogische Weiterentwicklung
- Kontakt zur Fachberatung außerhalb der Betreuungszeiten (Erteilung der Pflegeerlaubnis, Reflexion, Probleme mit Eltern, etc.)
- Fachberatungsgespräche, Rücksprache mit Fachberatung und anderen Stellen bei Auffälligkeiten
- Tag der offenen Tür in der Kindertagespflegestelle (Samstag)
(Diese Auflistung ist nicht abschließend!)

Weitere Informationen zu Verfügungszeiten/mittelbare Arbeiten finden Sie u.a. hier:

"Das Modell zur Vergütung in der Kindertagespflege, vom Bundesverband für Kindertagespflege (Bvktp)"

https://www.bvktp.de/files/bvktp-broschüre_modell_zur_vergütung.pdf

Seite 10, 14, 15 *Tätigkeitsmerkmale einer Kindertagespflegeperson*

„Aktuelle Herausforderungen im Betreuungsalltag von Tagespflegepersonen“

„Die benannte Anzahl von durchschnittlich 16 Stunden pro Woche an Vor- und Nachbereitungszeit legt nahe, dass es sich dabei um einen wichtigen Baustein in der Prozessqualität der Kindertagespflege handelt. Diese Zeiten dienen u. a. dazu sich reflexiv mit der eigenen Tätigkeit auseinanderzusetzen und gut vorbereitet für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Eltern zu sein. Im momentanen System finden sie jedoch zusätzlich zu den vereinbarten Betreuungszeiten statt.“

„Ebenso wäre eine flächendeckende Vergütung der mittelbaren Arbeitszeiten in Form z.B. einer Grundpauschale wünschenswert, um die Attraktivität und die Qualität des Berufes der Kindertagespflegepersonen zu erhöhen und weniger von dem Engagement der einzelnen Kindertagespflegepersonen abhängig zu machen.“

[https://www.katho-](https://www.katho-nrw.de/fileadmin/primaryMnt/Aachen/Dateien/Forschung/Abschlussbericht_Betreuungsalltag_Tagespflegepersonen30.7.2018.pdf)

[nrw.de/fileadmin/primaryMnt/Aachen/Dateien/Forschung/Abschlussbericht Betreuung
salltag_Tagespflegepersonen30.7.2018.pdf](https://www.katho-nrw.de/fileadmin/primaryMnt/Aachen/Dateien/Forschung/Abschlussbericht_Betreuungsalltag_Tagespflegepersonen30.7.2018.pdf)

Seite 100 ff *Mittelbare Arbeitszeiten*

„Profis in der Kindertagespflege“

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V.

Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen Ergebnisse der 2. qualitativen Untersuchung der Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen

„Die hohe Motivation der Kindertagespflegepersonen und der Wille zum professionellen Arbeiten lassen sich in der Befragung durchgehend ablesen. Tagespflegeeltern betreuen ihre Tagespflegekinder täglich zwischen zehn und elf Stunden. Hinzu kommen ca. zwei Stunden pro Tag für die Vor- und Nachbereitung sowie die Organisation ihrer Kindertagespflege-Stelle. Neben dieser täglichen Arbeitszeit absolvieren sie Weiterbildungen, besuchen Treffen, um sich fachlich auszutauschen und engagieren sich z.B. durch die Mitgliedschaft in Vereinen, für das Betreuungssystem der Kindertagespflege. Anhand der erhobenen Daten kann davon ausgegangen werden, dass eine Kindertagespflegepersonen in Sachsen rund 22 Prozent ihrer Arbeitszeit unentgeltlich leistet. Ihre Motivation zeigt sich zudem in der detaillierten Beantwortung des umfangreichen Fragebogens.“

<https://iks-sachsen.de/downloads/dd7e50d3c9bcf8bc4ef171b7bd0826a9.pdf>

Seite 2

§ 14 KiföG M-V

(4) Als angemessen gelten in der Regel zweieinhalb Stunden wöchentlich. Der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit in der Altersgruppe ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule beträgt in der Regel fünf Stunden pro Vollzeitstelle wöchentlich. Die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit sind in den Vereinbarungen nach § 24 zu berücksichtigen.

Dies alles leisten die Schweriner KTPP derzeit leider immer noch in ihrer Freizeit, und zwar **unentgeltlich**. Denn Vergütung von **Verfügungszeit** für Vor- und Nachbereitung werden **aktuell nicht gezahlt** und sind bedauerlicherweise auch im geplanten **Entgelt ab 2022 nicht eingeplant** worden.

4. Besondere Bedarfe – besondere Vergütung

a) Rand- und Sonderzeiten

Es gibt auch keine Vergütungszuschläge für Randzeitenbetreuung, Nacht- und Wochenendbetreuung.

Die Nachtbetreuung (22:00-5:00 Uhr) sollte mindestens analog zur Tagesbetreuung in den Kernzeiten (Mo-Fr 7:00 – 17:00 Uhr, nach KiföG geforderte Bereitstellung von 10 Std./Tag) vergütet werden, denn die Verantwortung ist auch nachts die gleiche.

Randzeitenbetreuung (5:00-7:00 Uhr und 17:00-22:00 Uhr) sollte höher vergütet werden, da in diesen Zeiten weniger Kinder betreut werden.

Wenn von einer KТПP (in Stufe 2) zu diesen besonderen Zeiten beispielsweise nur 1-2 Kinder betreut werden, erzielt die KТПP, ab 2022 geplant, eine Anerkennung für ihre pädagogische Arbeit von 2,97-5,94 € /je Stunde brutto. Ich denke in Zeiten des Mindestlohns sind wir uns einig, dass dies nicht attraktiv genug ist, um dafür längere Arbeitszeiten in Kauf zu nehmen.

Insbesondere die Berufsgruppen, die ohnehin zu den gering verdienenden mit unattraktiven Arbeitszeiten gehören, vor allem mit Blick auf ihr Familienleben, sollten bei Bedarf auch zu diesen besonderen Zeiten eine Betreuungsmöglichkeit finden. Dies sind vorrangig Angestellte aus Gastronomie, Einzelhandel, ÖPNV, Alten- und Krankenpflege, etc.

Der Bedarf der Betreuung während dieser Zeiten ist absolut gegeben. Dies zeigt sich an den existierenden 24-Stunden-Kitas. Wobei die Kosten von 24-Stunden-Kitas erheblich höher sind als in der Kindertagespflege.

Zudem sind wir uns hoffentlich alle einig, dass die Kinder im Falle eines solch herausfordernden Familienalltags in der familiennahen Betreuung zumeist besser aufgehoben sind, da hier i.d.R. flexibler und individueller auf ihre Bedürfnisse und die ihrer Eltern eingegangen werden kann, als in institutionellen Einrichtungen und die Bereithaltung dieser besonderen Bedarfe in der Kindertagespflege für die Stadt Schwerin, auch bei erhöhtem Vergütungssatz, erheblich kostengünstiger ist. Ein erhöhter Vergütungssatz würde einen Anreiz für die KТПP schaffe, um Betreuung zu Sonderzeiten anzubieten.

b) Betreuung von Kindern mit besonderem Förder-/Unterstützungsbedarf

Es entsteht ein erheblicher Mehraufwand, um dem erhöhten Bedarf des Kindes angemessen gerecht werden zu können, sowohl personell/zeitlich, als auch finanziell für besonderes Fördermaterial.

Denn die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf erfordert wesentlich mehr Arbeit, vor allem administrative Arbeiten außerhalb der Betreuungszeit. Hierzu gehören engmaschigere Entwicklungsdokumentationen, intensiverer Austausch mit den Eltern, Zusammenarbeit mit z.B. Hausfrühförderung, runde Tische mit dem Jugendamt, den Eltern und allen involvierten Therapeuten, spezielle Fortbildungen, etc. Gerade Kinder mit erhöhtem Unterstützungs-/Förderbedarf sind in der Kleingruppe der Kindertagespflege besonders gut aufgehoben und können dort individueller gefördert werden.

Daher sollten die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Unterstützungs-/Förderbedarf mit mindestens 1,50 Euro/Kind/Stunde zusätzlicher Anerkennung der pädagogischen Förderleistung vergütet werden.

Schlusswort

Abschließend ist zu sagen, dass alle diese Forderungen Geld kosten. Das ist auch uns bewusst. Denn wir sehen was es die KТПP an Freizeit und Geld kostet, all dies für die von ihnen betreuten Kinder zu gewährleisten, ohne es vergütet zu bekommen.

Allerdings lässt sich nur mit finanziellen Mitteln die Qualität der Kindertagespflege erhalten und wünschenswerterweise steigern. Außerdem ist das Bestreben des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Ausbau von U3 Betreuungsplätzen. Dafür muss die Kindertagespflege attraktiv ausgestaltet sein, um neue KТПP zu akquirieren. Es reicht nicht allein, jedes Jahr neue KТПP auszubilden, wenn dafür „alte Hasen“ mit langjähriger Berufserfahrung, aufgrund unbefriedigender Rahmenbedingungen, ihre Tätigkeit als selbständige KТПP aufgeben, die Segel streichen und ihre Pforten schließen. Denn dies bedeutet jedes Mal ein Verlust von 4-9 Betreuungsplätzen für die Familien in der Stadt Schwerin.

Daher benötigt es neu ausgebildete KТПP und die bestehenden Ressourcen an Betreuungsplätzen bei erfahrenen KТПP zu erhalten, indem gute Rahmenbedingungen geschaffen werden. So würde der Ausbau an U3 Plätzen vorangetrieben und die Betreuungsqualität könnte erhalten und sukzessive gesteigert werden.

Wir bitten Sie, als Jugendhilfeausschuss-Mitglied und Verantwortliche, unsere Stellungnahme bei der nächsten Jugendhilfeausschuss-Sitzung zu berücksichtigen und darüber zu beraten, denn da die KТПP selbstständig sind, müssen sie finanziell notwendige Rücklagen für Betreuungsausfälle bilden. Dies ist bei den neuen Entgelten weiterhin leider nicht möglich.

Im Sinne der Kindertagespflege und der frühkindlichen Bildung hoffen wir sehr, dass Sie unsere Forderungspunkte berücksichtigen und zukunftsweisend umsetzen.

Alles wird gut, wenn wir es gut machen.

Vielen Dank für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit und Ihr Engagement für die frühkindliche Bildung!

Für Rückfragen stehe ich Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung unter a.bayram@berufsvereinigung.de

Mit freundlichen Grüßen



1. Vorsitzende